Verordnung (EU) xxxx

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 zur Bindung und zur Verwendung von CO2-Gutschriften im neuen Freiwilligenplan und die zur Ausführung dieses Verfahrens erforderlichen Bestimmungen festzulegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2025) 276 final} - {SWD(2025) 147 final} - {SWD(2025) 149 final} - {SWD(2025) 150 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Mitteilung über den europäischen Green Deal[1] wurde eine neue Herangehensweise vorgeschlagen, wobei auf die sich die EU zu einem neuen und ambitionierten Klimaziel verpflichtet hat, das darauf abzielt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren. Die Mitteilung zeigte auf, dass eine Dekarbonisierung der Wirtschaft bis 2050 möglich ist und dass die EU ihre Führungsrolle in diesem neuen Bereich sichern kann, indem sie ihre Industrie in die Lage versetzt, sich zur neuen Klimaneutralität Europas zu machen. Anhand solcher Gutschriften und der Verpflichtung der Industrie, sich an einem neuen Freiwilligenplan zu beteiligen, wird der Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft in der EU beschleunigt und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gestärkt.

Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine dringende Aufgabe. Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Zwischenstaatlichen Sachverständigenorganisation für Klimaänderungen (IPCC) ist es unbedingt erforderlich, dass die Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre so schnell wie möglich reduziert werden, um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind bereits jetzt in ganz Europa spürbar. Die Temperaturen steigen, die Gletscher schmelzen, die Meere erwärmen sich, Dürren und Hitzewellen treten häufiger auf, die Ernteerträge sinken, Ökosysteme werden geschädigt, Gesundheit und Sicherheit werden gefährdet.

Die Europäische Union hat sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber den Werten von 1990 zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Erreichung klimaneutraler Treibhausgasemissionen bis 2050 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1999 und (EG) 2020/2021 vorgelegt. Die Kommission hat außerdem einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2003/87/EG vorgelegt, um die Ambitionen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Sektoren zu erhöhen, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) fallen, und um die Einrichtung eines Sozialfonds zu vorschlagen, der die Auswirkungen der Dekarbonisierung der Wirtschaft auf die am stärksten von Armut betroffenen Menschen abfedern soll. Der Europäische Rat hat die neue Zielvorgabe der Union für die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 gebilligt und hat sich dafür ausgesprochen, dass die Union bis spätestens Ende 2050 das Ziel der Klimaneutralität erreichen muss.

Die Europäische Kommission hat im Januar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Unionszertifizierungsrahmens für Kohlenstoffentnahmebescheinigungen, Bewirtschaftungsbescheinigungen für Kohlenstoffe und Bescheinigungen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Form von Gutschriften für Kohlenstoffbindung und -speicherung vorgelegt. Dieser Vorschlag wird als Vorschlag für einen Rahmen für Kohlenstoffentnahmezertifizierungen bezeichnet. Dieser Vorschlag ist Teil der Bemühungen der Kommission, die Kohlenstoffbindung und -speicherung in der Landwirtschaft und in anderen Sektoren zu fördern, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Kohlenstoffbindung zu erhöhen. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen Rahmen für die Zertifizierung von Kohlenstoffentnahmen, Bewirtschaftungsbescheinigungen für Kohlenstoffe und Bescheinigungen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Form von Gutschriften für Kohlenstoffbindung und -speicherung zu schaffen, um die Bindung von Kohlenstoff in der Landwirtschaft und in anderen Sektoren zu fördern und zu belohnen. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Kohlenstoffmärkte zu verbessern, um Investitionen in die Kohlenstoffbindung und -speicherung zu fördern und zu belohnen. Der Vorschlag ist Teil der Bemühungen der Kommission, die Kohlenstoffbindung und -speicherung in der Landwirtschaft und in anderen Sektoren zu fördern, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Kohlenstoffbindung zu erhöhen.

Der Europäische Rat billigte den vierten Energiebinnenmarktpaket im Oktober 2014 und forderte die Kommission auf, einen Vorschlag für einen neuen Rahmen für die Governance der Energieunion zu unterbreiten, der die Verpflichtungen der Union im Bereich der Klimapolitik und der Energiepolitik bis 2030 erfüllen soll. Der Europäische Rat forderte, dass dieser Governance-Rahmen so weit wie möglich auf bereits bestehenden Verpflichtungen und Verfahrensabläufen zurückgreifen, einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen, eine stabile Investitionsumgebung bieten und zu einer kostenwirksamen und wettbewerbsfähigen Energieversorgung beitragen soll. Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, einen Vorschlag für einen Governance-Rahmen für die Energieunion vorzulegen, der die Ziele der Energieunion und die Ziele der Klimapolitik bis 2030 berücksichtigt.

Ein solches Energiesystem muss gewährleisten, dass Europa weiterhin wettbewerbsfähig bleibt, um den Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft bewältigen zu können.

Gründe und Ziele des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

Am 23. April 2009 wurde die Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Verbesserung und Ausweitung des gemeinschaftlichen Emissionshandelssystems (EU-ETS) verabschiedet. Mit dieser Richtlinie wurde der Rahmen für den EU-ETS für den Zeitraum 2013-2020 geändert und verbindlich festgelegt, dass die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 % gegenüber Referenzwerten reduziert werden müssen. Die Richtlinie 2009/29/EG sieht vor, dass die Kommission einen Bericht über die Funktionsweise des Marktes für Kohlenstoffgutschriften im Rahmen des EU-ETS vorlegt, der unter anderem Informationen zu Gutschriften aus Projekten in Drittländern enthält. Dieser Bericht wurde am 21. November 2012 vorgelegt. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass die Einbeziehung von Gutschriften aus Projekten in Drittländern in den EU-ETS zu einer Senkung der Preise für Emissionsrechte führen könnte, was wiederum die Investitionen in Projekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU untergraben könnte

(29) Artikel 27 wird wie folgt gelesen:

(a) Absatz 1 wird folgendermaßen:

„(1) Bis 2031 führt die Kommission gemäß Artikel 26 die zwei jeweiligen Berichte zur Überprüfung der Wirksamkeit und der Verwendung der Ausgleichsmaßnahmen durch, die in Verordnung (EU) 2016/1037 und Verordnung (EU) 2016/1036 vorgesehen sind.

Gegebenenfalls wird dabei Artikel 26 Verordnung (EU) 2016/1037 und Artikel 26 Verordnung (EU) 2016/1036 geprüft.

(b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

(c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Kenntnisnahme von den Anfangsergebnissen gemäß Artikel 27 Absatzes 2 Buchstabe a) erlässt, nach der Anhörung, 5 Tage Arbeitstage Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Kommission,

bestimmt wurde:

ZLEV-Faktor (1 + y – x), es sei denn, diese Summe ist größer als 1,05 oder kleiner als 1,0; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt;

dabei ist:

y der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Flotte neuer Personenkraftwagen des Herstellers, der berechnet wird als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge, bei der jedes gemäß der folgenden Formel als ZLEVspezifisch gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen:

ZLEVspezifisch = 1 –

Für zugelassene neue Personenkraftwagen in Mitgliedstaaten, in denen der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an ihrer Flotte weniger als 60 % des Unionsdurchschnitts im Jahr 2017 beträgt und in denen 2017* weniger als 1000 neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge neu zugelassen werden, wird ZLEVspezifisch bis einschließlich 2029 nach der folgenden Formel berechnet:

ZLEVspezifisch =

Beträgt der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an der Flotte zugelassener neuer Personenkraftwagen eines Mitgliedstaats in einem Jahr zwischen 2025 und 2028 mehr als 5 %, so ist dieser Mitgliedstaat nicht berechtigt, in den Folgejahren den Multiplikator von 1,85 anzuwenden;

x 15 % in den Jahren 2025 bis 2029.

6.3.2. Spezifische Emissionsziele von 2030 bis 2034

Spezifisches Emissionsziel = EU-weites Flottenziel2030 + a2030 (TM-TM0)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel2030 wie in Nummer 6.1.2 bestimmt;

a2030 =

dabei ist:

a2021 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

durchschnittliche Emissionen2021 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM0 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

6.3.3. Spezifische Emissionsziele ab 2035

Spezifisches Emissionsziel = EU-weites Flottenziel2035 + a2035 (TM-TM0)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel2035 wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

a2035 =

dabei ist:

a2021 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

durchschnittliche Emissionen2021 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM0 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

---

* Der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer neuer Personenkraftwagen an der Flotte eines Mitgliedstaats im Jahr 2017 wird berechnet als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen im Jahr 2017 zugelassenen Personenkraftwagen geteilt durch die Gesamtzahl der im selben Jahr neu zugelassenen Personenkraftwagen.“;

2) Teil B wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6.1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele ab 2025“

b) in Nummer 6.1.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele von 2030 bis 2034“

c) die folgende Nummer 6.1.3 wird hinzugefügt:

„6.1.3. EU-weite Flottenziele ab 2035

EU-weites Flottenziel2035 = EU-weites Flottenziel2021– Reduktionsfaktor2035)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel2021 siehe Definition gemäß Nummer 6.0;

Reduktionsfaktor2035 siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5a Buchstabe b.“

d) Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen von 2030 bis 2034

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = EU-weites Flottenziel2030 + α · (TM-TM0)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel2030 wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

α a2030L, wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers höchstens TM0 entspricht, und a2030H, wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers über TM0 liegt;

dabei ist:

a2030,L =

a2030,H =

durchschnittliche Emissionen2021 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM0 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt“

e) die folgende Nummer 6.2.3 wird hinzugefügt:

„6.2.3. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2035

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = EU-weites Flottenziel2035 + α · (TM-TM0)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel2035 wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

α a2035,L, wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers höchstens TM0 entspricht, und a2035,H, wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers über TM0 liegt;

dabei ist:

a2035,L =

a2035,H =

durchschnittliche Emissionen2021 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM0 wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

f) Nummer 6.3.2 erhält folgende Fassung:

„6.3.2. Spezifische Emissionsziele von 2030 bis 2034

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – (øZiele - EU-weites Flottenziel2030)

dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wird:

øZiele der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wurden;

EU-weites Flottenziel2030 wie in Nummer 6.1.2 bestimmt

g) die folgende Nummer 6.3.3 wird hinzugefügt:

„6.3.3. Spezifische Emissionsziele ab 2035

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – (øZiele - EU-weites Flottenziel2035)

dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurde;

øZiele der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurden;

EU-weites Flottenziel2035 wie in Nummer 6.1.3 bestimmt.“